
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ Satzung

Aufgrund der Übereinkunft des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ vom und im Einklang mit ihren Bestimmungen wird in Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig nachfolgende Satzung angenommen:

Artikel 1

Kompetenzen der Versammlung

1. Die Versammlung ist das satzungsgebende Organ des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
2. Die Versammlung ist das Hauptorgan des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen. Sie gibt die Grundsätze des Handelns des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen vor. Sie entscheidet über alle ihr in der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit und der Übereinkunft übertragenen Aufgaben und alle Angelegenheiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, soweit in der Übereinkunft oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
3. Die Versammlung beschließt über:
 - a) die Änderung der Übereinkunft und der Satzung,
 - b) die Auflösung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - d) den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, das seine mitgliedschaftlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllt,
 - e) die Höhe und Zahlungsfristen von jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die wirtschaftliche Betätigung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 - h) die Bestellung von unabhängigen externen Wirtschaftsprüfern in Bezug auf den Jahresabschluss,
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - j) die Auswahl, Einstellung oder Kündigung des Direktors,
 - k) die Entlastung des Direktors,
 - l) das Einstellungsverfahren des weiteren Personals des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - m) allgemeine Grundsätze, Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Angelegenheiten des Personals des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - n) die Eingehung von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten mit einem einmaligen oder jährlichen Gesamtwert von über 10.000 € brutto oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder im Falle der Förderung auch die Einbringung des Eigenanteils des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen über diesen Wert hinaus,

- o) die Verfügung über das Vermögen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
- p) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Einrichtungen (z. B. Informationsbüros),
- q) die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung,
- r) die Zahl der Mitglieder des in der Satzung vorgesehenen Beirates des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und ihre Berufung und Abberufung,
- s) sonstige Fälle, für welche die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, die Übereinkunft oder die Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen einen Beschluss der Versammlung verlangt.

Artikel 2

Arbeitsweise der Versammlung

1. Jedes Mitglied entsendet mindestens einen Vertreter in die Versammlung. Die Mitglieder können ihren Vertretern nach ihrem jeweiligen nationalen Recht Weisungen erteilen. Mehrere Vertreter können für ein Mitglied nur mit einer Stimme einheitlich abstimmen.
2. Soweit die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, die Übereinkunft oder die vorliegende Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen die Abstimmung durch alle Mitglieder verlangen, hat jedes Mitglied eine Stimme in der Versammlung. In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung in der Versammlung durch Delegationen im Sinn von Nummer 3 ff. dieses Artikels.
3. Die Mitglieder mit Sitz in Polen bilden die polnische Delegation, die Mitglieder mit Sitz in Brandenburg bilden die brandenburgische Delegation und die Mitglieder mit Sitz in Sachsen bilden die sächsische Delegation.
4. Jede Delegation bestimmt für sich autonom, wie ihr Standpunkt bestimmt und in der Versammlung vertreten wird.
5. Jede Delegation hat eine Stimme in der Versammlung.
6. Falls durch die Delegationen abgestimmt wird, werden die Beschlüsse gefasst, wenn alle Delegationen dem Beschluss zustimmen. Sind sich nicht alle drei Delegationen einig, so gilt der Beschluss als nicht angenommen.
7. Die Versammlung beschließt einstimmig in Anwesenheit aller Mitglieder in den in Artikel 8 Nummer 3 Buchstaben a) – c) der Übereinkunft des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen genannten Fällen sowie in sonstigen Fällen, wenn die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit oder die vorliegende Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen den einstimmigen Beschluss aller Mitglieder voraussetzt.
8. Die Versammlung beschließt einstimmig in Anwesenheit aller übrigen Mitglieder in dem in Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe d) der Übereinkunft des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen genannten Fall.
9. Die Versammlung beschließt nach Delegationen in den in Artikel 8 Nummer 3 Buchstaben e) – s) der Übereinkunft des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen genannten Fällen.
10. Im Hinblick auf einstimmige Beschlüsse aller Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung alle Mitglieder vertreten werden.
11. Im Hinblick auf Beschlüsse der Delegationen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Satzung zur Sitzung ordnungsgemäß

- geladen worden sind und in der Versammlung alle Mitglieder gegebenenfalls durch den bevollmächtigten Delegationsvertreter vertreten werden.
12. Ist die ordentlich einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, findet 21 Tage nach dem Termin der Sitzung eine weitere Sitzung der Versammlung mit derselben Tagesordnung statt. Die Versammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern und Delegationen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Nur im Falle höherer Gewalt sind solche Beschlüsse in Abwesenheit von Mitgliedern und Delegationen nichtig.
 13. Die Sitzungen der Versammlung werden abwechselnd auf der deutschen und auf der polnischen Seite abgehalten, wobei auf der deutschen Seite die Sitzungen alternierend auf dem Gebiet des Bundeslandes Brandenburg und des Freistaates Sachsen stattfinden. Die Versammlung kann anders entscheiden.
 14. Die erste Sitzung der Versammlung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen findet in Gemeinde Neiße-Malxetal, OT Klein Kölzig statt und wird vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Versammlung geleitet.
 15. Darauf folgende Sitzungen der Versammlung werden durch den Vorsitzenden der Versammlung mindestens zweimal im Jahr durch eine Einladung in Textform einberufen, die mindestens 28 Kalendertage vor der geplanten Sitzung zugehen muss. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Entwürfe bzw. Anträge der Beschlüsse sowie andere zugehörige Unterlagen beizufügen. Jedes Mitglied teilt dem Vorsitzenden der Versammlung mindestens eine E-Mail-Adresse mit, an die die Einladung zu versenden ist.
 16. Die Sitzungen sind öffentlich. Aus den Sitzungen verfasst und versendet der Direktor an alle Mitglieder innerhalb von einer Woche den Entwurf des Protokolls zur Überprüfung und Genehmigung in der nächsten Sitzung der Versammlung, in Eilfällen im Umlaufverfahren.
 17. In der ersten Sitzung:
 - a) wählt die Versammlung aus ihrem Kreis einen ehrenamtlichen Vorsitzenden und je einen ehrenamtlichen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung. Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende sollen aus unterschiedlichen Staaten stammen. Wenn der Direktor aus der Bundesrepublik Deutschland kommt, dann sollte der Vorsitzende der Versammlung aus der Republik Polen kommen und umgekehrt;
 - b) wird das Verfahren zur Auswahl des Direktors bestimmt und der Wirtschaftsplan für den Rest des Kalenderjahres beschlossen.
 18. Spätestens in der zweiten Sitzung wird der Direktor ausgewählt.
 19. Der Vorsitzende der Versammlung oder in seiner Abwesenheit der erste stellvertretende Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der zweite stellvertretende Vorsitzende, beruft die Versammlung ein, leitet die Versammlung, ordnet die Abstimmungen an, erteilt und entzieht das Wort, übt sonstige Ordnungsaufgaben in der Versammlung aus, unterzeichnet das Protokoll nach dessen Bestätigung durch die Versammlung in der nächsten Sitzung und die Beschlüsse der Versammlung, ist deren Sprecher und Vorgesetzter des Direktors soweit nicht die Versammlung zuständig ist oder entscheidet.
 20. Jedes Mitglied kann in wichtigen Angelegenheiten die Versammlung gemäß dem in der vorliegenden Satzung bestimmten Verfahren einberufen. Die dort gefassten Beschlüsse sind rechtlich verbindlich.
 21. Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 3

Kompetenzen und Arbeitsweise des Direktors

1. Der Direktor ist das vollziehende Organ des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
2. Der Direktor vertritt den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen nach Maßgabe der Übereinkunft, des danach anzuwendenden Rechts, der Beschlüsse der Versammlung und des Wirtschaftsplanes. Der Direktor ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich.
3. Der Direktor ist berechtigt Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einzugehen, die einmalig oder jährlich einen Betrag von 10.000 € brutto nicht übersteigen.
4. Zu den Aufgaben des Direktors gehören:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - b) die Vorbereitung der Beschlussvorlagen für die Versammlung, die Erstellung der Tagesordnung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, die Teilnahme an der Versammlung ohne Stimmrecht, die Erstellung des Protokollentwurfs der Sitzungen der Versammlung und dessen Versand an die Mitglieder,
 - c) die Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung von Projekten und deren Abrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber,
 - d) die Erarbeitung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen sowie die Vorstellung des Entwurfes in der Versammlung gemäß den von der Versammlung beschlossenen oder in der vorliegenden Satzung bestimmten Terminen,
 - e) die Sicherstellung der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und dessen Vorlage in der Versammlung bis zum 30. Juni des Folgejahres,
 - f) die sachgerechte Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden gegebenenfalls einschließlich Einholung benötigter Genehmigungen.
5. Der Direktor hat die Versammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Über Vorhaben und Projekte mit einem Kostenvolumen von mehr als 10.000 € ist die Versammlung in jeder Sitzung über den Fortschritt des Vorhabens oder Projekts zu unterrichten.
6. Der Direktor ist für den Abschluss von notwendigen und geeigneten Versicherungen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen verantwortlich.
7. Unbeschadet Regelungen anderer Rechtsakte bedürfen die Erklärungen, durch die der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen verpflichtet werden soll, der Schriftform. Erklärungen ohne Einhaltung der Schriftform sind schwebend unwirksam.

Artikel 4

Beirat

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen hat einen Beirat. Die Versammlung bestimmt die Zahl und beruft die Mitglieder des Beirats.
2. Die Aufgaben des Beirats beziehen sich auf die Beratung der Versammlung in strategischen, gesellschaftspolitischen und operativen Fragen.
3. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Sitzungen des Beirates finden abwechselnd auf der deutschen und auf der polnischen Seite statt, wobei die Sitzungen auf deutscher Seite abwechselnd auf dem Gebiet des Bundeslandes Brandenburg und des Freistaates Sachsen organisiert werden. Der Beirat kann anders entscheiden.

Artikel 5

Büro

1. Das Büro des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen stellt die Verwaltung sicher.
2. Das Büro hat seinen Sitz am Ort des Sitzes des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
3. Innerhalb eines Jahres nach der Gründung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen wird eine Filiale des Büros des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen in Łęknica eingerichtet. Die Versammlung kann die Errichtung weiterer unselbständiger Einrichtungen beschließen.

Artikel 6

Arbeitsprachen

Die Arbeitsprachen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen sind Deutsch und Polnisch.

Artikel 7

Personal

1. Die Einstellung eigener Beschäftigter durch den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und erfordert einen vorherigen Beschluss der Versammlung. Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie der Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Personal obliegen nach zustimmendem Beschluss der Versammlung dem Direktor.
2. Den Arbeitsvertrag mit dem Direktor unterzeichnen gemeinsam der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende der Versammlung.
3. Die Einzelheiten zur Entsendung Beschäftigter eines Mitglieds an den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen regelt der Vertrag zwischen dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und dem entsendenden Mitglied.
4. Der Vorsitzende der Versammlung ist Vorgesetzter des Direktors und genehmigt dessen Urlaub und Dienstreisen.
5. Der Direktor ist Vorgesetzter der Beschäftigten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
6. Zur technischen Personalverwaltung und -verlohnung kann ein Vertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde des Landes Brandenburg abgeschlossen werden.

Artikel 8

Beauftragung von Dritten

Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen kann Dritte mit der Wahrnehmung von bestimmten Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben auf Grund eines Auftrags, Werkvertrags oder eines anderen privatrechtlichen Vertrags beauftragen.

Artikel 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen haben das Recht,
 - a) Beschlussanträge zu stellen,
 - b) an der Versammlung teilzunehmen,
 - c) an Beschlüssen der Versammlung mitzuwirken,
 - d) die Unterlagen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen einzusehen,
 - e) die Verwaltung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen zu kontrollieren und
 - f) in wichtigen Angelegenheiten die Versammlung gemäß dem in der vorliegenden Satzung bestimmten Verfahren einzuberufen.
2. Den Mitgliedern des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen obliegt:
 - a) die Bestimmungen der Übereinkunft und der Satzung einzuhalten,
 - b) an der Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen aktiv mitzuwirken,
 - c) die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten,
 - d) verbundsschädigende Handlungen zu unterlassen.

Artikel 10

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt einen schriftlichen Antrag an den Direktor voraus. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfordert einen Beschluss aller Mitglieder zur Änderung der Übereinkunft und erfolgt nach Artikel 4 Absätze 6, 6a und Artikel 5 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit.
2. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Direktor kündigen. Die Mitgliedschaft muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Austritt aus dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen obliegen dem ausscheidenden Mitglied alle Pflichten, sowie die Pflicht alle seine Verbindlichkeiten gegenüber dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen zu begleichen. Die bereits eingezahlten Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen aufgrund eines Beschlusses der Versammlung wegen einer ernsthaften Verletzung von Pflichten, die aus der Mitgliedschaft im EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen resultieren, ausgeschlossen werden. Unter einer ernsthaften Pflichtverletzung ist insbesondere die Verletzung der in Artikel 9 Nummer 2 der vorliegenden Satzung genannten Pflichten zu verstehen, wenn das Mitglied trotz einer schriftlichen Aufforderung durch den Direktor und Fristsetzung von 30 Tagen diesen Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 11

Finanzwesen

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen finanziert sich durch Einnahmen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen,

Spenden sowie aus wirtschaftlicher Betätigung. Alle Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen verwendet werden.

2. Die Mitglieder entrichten die jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 1. Februar des laufenden Jahres für das jeweilige Jahr, es sei denn, dass die Versammlung etwas Anderes bestimmt.
3. Die Höhe und die Zahlungsfristen der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Versammlung einstimmig beschlossen. Solange die Versammlung keinen neuen Beschluss fasst, sind die Mitgliedsbeiträge in der zuletzt wirksam beschlossenen Höhe zu entrichten.
4. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen kann sich wirtschaftlich betätigen, wenn die geplanten Einnahmen mindestens die Ausgaben einschließlich der zuzurechnenden allgemeinen Verwaltungskosten decken und ein vorheriger Beschluss der Versammlung vorliegt. Der Beschluss der Versammlung muss mindestens die Art der Tätigkeit und die Verantwortlichkeiten angeben.

Artikel 12

Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gemeinsamen kommunalen Anstalten im Land Brandenburg nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und nach den handelsrechtlichen Grundsätzen, soweit die Übereinkunft und diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
2. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen arbeitet auf Grundlage eines von der Versammlung zu beschließenden Wirtschaftsplanes, der für jedes Wirtschaftsjahr nach den Grundsätzen der für Eigenbetriebe des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften aufzustellen ist. Die Versammlung kann Abweichungen zu Form und Inhalt des aufzustellenden Wirtschaftsplanes beschließen.
3. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Direktor erstellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes spätestens drei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres und unterbreitet ihn der Versammlung, die ihn bis zum 31. Dezember des Vorjahres verabschiedet.
5. Solange kein Wirtschaftsplan vorliegt, dürfen nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
6. Ergibt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, stellt der Direktor einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Versammlung zur Beschlussfassung vor. Die Grenzen für wesentliche Über- oder Unterschreitungen sind im Wirtschaftsplan festzulegen.
7. Der Jahresabschluss des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist in entsprechender Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.

Artikel 13

Kontrolle öffentlicher Finanzen

1. Die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen wird durch die vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes

Brandenburg gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 bis 5 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Land Brandenburg vom 22. November 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 27], S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2012 (GVBl. II/12, [Nr. 52]) bestimmte zuständige Behörde durchgeführt.

2. Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss und die Prüfungsberichte werden auch in die polnische Sprache übersetzt und jedem Mitglied in einer ausgefertigten Fassung zugesandt. Die Übersetzung und die Zusendung werden durch den Direktor sichergestellt.

Artikel 14 Liquidation

1. Die Liquidation des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen erfolgt im Falle seiner Auflösung
 - a) aufgrund eines Beschlusses der Versammlung oder
 - b) durch die Anordnung des zuständigen Gerichts oder des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg aufgrund des Artikel 14 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit.
2. Die Versammlung bestimmt den Liquidator des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen. Der Liquidator teilt dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg die Einleitung des Liquidationsverfahrens mit.
3. Die Kosten der Liquidation, darunter auch die Vergütung des Liquidators, werden aus dem Vermögen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen beglichen.
4. Im Falle der Liquidation des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen fällt sein Vermögen im Verhältnis der geleisteten Mitgliedsbeiträge an die jeweiligen Mitglieder zurück, sofern die Versammlung nicht etwas Anderes beschließt.

Artikel 15 Änderung der Satzung

1. Die Änderungen der Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen werden von der Versammlung auf der Grundlage, nach dem Verfahren und unter Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit insbesondere deren Artikel 4 und 5, dem jeweiligen nationalen Recht und der Übereinkunft in Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig beschlossen, von allen Mitgliedern unterschrieben, an die erforderlichen Stellen übermittelt und bekannt gemacht.
2. Der Direktor ist dafür verantwortlich, dass jede Änderung der Satzung an die zuständigen Stellen der Republik Polen und in der Bundesrepublik Deutschland den zuständigen Stellen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit übermittelt und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht wird sowie, dass die Verpflichtungen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit eingehalten werden.

Artikel 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die zuständigen Vertreter der Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen in Kraft.
2. Die Satzung wird in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Elżbieta Anna Polak

Marschallin der Woiwodschaft Lubuskie

Piotr Kuliniak –

Bürgermeister der Stadt Łęknica

Danuta Madej

Bürgermeister der Stadt Żary

Ryszard Kowalczyk

Bürgermeister der Gemeinde Brody

Mariusz Strojny

Bürgermeister der Gemeinde Przewóz

Tomasz Sokołowski

Bürgermeister der Gemeinde Brody

Katarzyna Kromp

Bürgermeister der Gemeinde Tuplice

Leszek Mrożek

Bürgermeister der Gemeinde Żary

Harald Altekrüger

Olaf Lalk

Landrat

1. Beigeordneter

Landkreis Spree-Neiße (sorb. Wokrejs Sprjewja-Nysa)

Peter Rabe

Hartmut Bastisch

Bürgermeister

Stellvertretender Bürgermeister

Gemeinde Neiße-Malxetal (sorb. Dolina Nysa-Małksa)

Eberhard Müller

René Prüfer

Bürgermeister

stellvertretender Bürgermeister

Gemeinde Felixsee (sorb. Feliksowy Jazor)

Bernd Lange

Landrat Landkreis Görlitz (sorb. Wokrjes Zhorjelc)

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister Stadt Weißwasser/O.L. (sorb. Běła Woda)

Dietmar Noack

Bürgermeister Gemeinde Gablenz (sorb. Gabłonc)